

Mein Haus, meine Bank, meine Regierung

*Statement zum Bankenskandal, vor streikenden Studierenden gehalten
von Daniela Dahn**

Die praktizierte Ästhetik des Widerstands ist grundlegend. Auf diesem Fundament baut die Ästhetik des Gegenvorschlags. Mit welchen Lösungen ist der rot-rote Senat davor zu bewahren, weiterhin gegen seine Wahlversprechen zu verstoßen und an Bildung, also an Zukunft zu sparen?

Wie ist vermeidbar, dass immer mehr elementare kulturelle und soziale Leistungen in der Stadt entfallen, weil noch über 25 Jahre die Gewinnzusagen der angeblich 70 000 ZeichnerInnen von abenteuerlichen Immobilienfonds erfüllt werden müssen? Wie kann man das Land Berlin, und damit die BerlinerInnen, von der Selbstverpflichtung befreien, den AnlegerInnen voraussichtlich mindestens 21,6 Milliarden Euro zu zahlen?

Eigentum verpflichtet...

Selbst wenn man zu deren Gunsten annehmen möchte, sie hätten in dem Glauben gezeichnet, nicht nur sich, sondern auch der Stadt einen Gefallen zu tun, ist zu beachten, für welchen Kundenkreis diese Fonds attraktiv waren: für Leute mit überdurchschnittlich hohem Einkommen und Vermögen, die, ohne das Risiko von tatsächlichen Verlusten einzugehen, durch *Verlustzuweisungen* „legal“ ihre Steuerverpflichtungen erheblich verringern konnten. Obwohl also die meisten jener AnlegerInnen ihre Einzahlung über Steuervergünstigungen oft schon nach einem Jahr wieder herausgeholt hatten, werden ihre weiteren Ansprüche wie eine heilige Kuh behandelt. Bloß nicht anrühren! Rücksichtsvoll wird über die Stimmungslage der WertpapiereignerInnen berichtet, ob sie gerade mehr oder

weniger einsichtig, mehr oder weniger verhandlungsbereit sind. Warum können alle zu Opfern gezwungen werden, nur nicht die FondsanlegerInnen? Die Abgaben ohne Not erbringen könnten? Da die meisten dies auch angesichts der bankrotten Stadt nicht freiwillig tun, ergibt sich zwingend die Konsequenz: **Enteignung von weiteren Gewinnansprüchen.**

Das wäre zwar ein rückwirkender Eingriff in das hohe Rechtsgut der Renditesicherung, aber dieser wäre durch die Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes nicht nur gedeckt, sondern geradezu geboten. Wie ist es erklärlich, dass derjenige, der von Enteignung spricht, gleich in die Nähe kommunistischer Umtriebe gerückt wird, obwohl zwei von 19 Grundrechte-Artikeln unserer Verfassung dieses Mittel ausdrücklich empfehlen? Weshalb ist in der Bundesrepublik von dieser Empfehlung so gut wie nie Gebrauch gemacht worden – es sei denn, gegen (pauschal unter Kommunismusverdacht stehende) Ostdeutsche.

...nur manchmal

Wie man ganz mühelos ziemlich genau 70 000 Leute enteignet, und zwar entschädigungslos, das hat die gesetzgebende CDU/FDP-Mehrheit 1992 mit dem „Gesetz zur Abwicklung der Bodenreform“ demonstriert. Damit



wurde der Einigungsvertrag gleich mitabgewickelt, in dem festgeschrieben war, dass Verwaltungsakte der Alliierten und der DDR wirksam bleiben.

Obwohl der Europäische Gerichtshof in Straßburg die Enteignung der Neubauern-Erben für verfassungswidrig erklärt hat, legt die rot-grüne Bundesregierung dagegen Widerspruch ein. Offenbar nach dem Motto: Die Verteilung von junkerlichem Boden an Landlose ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, die Verteilung von sittenwidrigen Immobilienfonds an Skrupellose sehr wohl.

Rechtsstaatlich korrekt war auch die Enteignung von rund 4000 schwerbeschädigten Arbeitsunfallopfern aus der DDR. Nachdem die *Staatliche Versicherung der DDR* mit ihrer Jahresprämieinnahme von 7

* Die Autorin:

Daniela Dahn ist Journalistin und Publizistin, geb. 1949 in Berlin, Gründungsmitglied der Bürgerinitiative *Demokratischer Aufbruch*, Mitglied des P.E.N. seit 1991. Gastdozenturen in den USA. Publikationen: „Wir bleiben hier oder Wem gehört der Osten“ (1994), „Westwärts und nicht vergessen“ (1996), „Vertreibung ins Paradies“ (1998), „In guter Verfassung - Wieviel Kritik braucht die Demokratie“ (1999).

Milliarden Mark praktisch zum Nulltarif an die Allianz übergeben wurde, mußten die Lasten der DDR-Versicherung die SteuerzahlerInnen übernehmen. Die Gewinne wurden privatisiert, die Kosten sozialisiert. In diesem Fall ging es um den aus dem Arbeitsgesetzbuch der DDR zunächst weitergeltenden Anspruch, wenigsten finanziell so gestellt zu sein, als sei der Unfall nicht passiert. Bis 1995 erhielten die Betroffenen daher jeden Monat Schadensersatzrenten von durchschnittlich 450 DM. Als aber die öffentlichen Mittel immer knapper wurden, kam es zu Rechtsstreitigkeiten.

Vom Gewicht des öffentlichen Interesses hänge ab, welches Ausmaß der Eingriff haben dürfe, urteilte das Bundesarbeitsgericht am 4.12.1995: „Sogar die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützter Rechtspositionen kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.“ Das Bundesarbeitsgericht gab zu, dass es einen rückwirkenden Eingriff in bestehende Rechte vornimmt, rechtfertigte dies aber damit, dass die „Gründe des öffentlichen Interesses so schwerwiegend“ seien, „dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts.“ 20 Millionen Mark spart der Staat seither jährlich an diesen Ostinvaliden.

Um ein letztes Beispiel enteignungsfreudiger Rechtsprechung anzuführen: 1994 geschah etwas Einmaliges. Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt reichten beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage gegen die sogenannte Stichtagsregelung ein. War die Gemeinsame Erklärung der Regierungen im Juni 1990 noch davon ausgegangen, dass alle Grundstückskäufe aus der Wendezeit auf Redlichkeit geprüft werden, so erklärte die von westlicher Ministerialbürokratie ausgeheckte Stichtagsregelung drei Tage vor der

Wiedervereinigung plötzlich sämtliche Käufe nach dem 18. Oktober 1989, dem Rücktrittsdatum Erich Honeckers, für nichtig, sofern ein Alteigentümer Anspruch erhebt.

Die Gültigkeit von Kaufverträgen nicht von den zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Gesetzen, sondern von Rücktrittsdaten von Regierungen abhängig zu machen, gehört zur hohen Schule juristischer Willkür. Die Länder klagten dagegen, weil es sich bei der Stichtagsregelung um echte Rückwirkung handele, die prinzipiell verfassungswidrig sei. Sie verstöße gegen das Vertrauensschutz- und damit das Rechtsstaatsprinzip. Die Regelung genüge weder dem Grundsatz der Geeignetheit noch dem der Erforderlichkeit. Sie schaffe nicht den angestrebten Ausgleich, sondern schließe ihn aus.

Das Bundesverfassungsgericht ließ die Klage fünf Jahre liegen. In der Zeit entschieden die Ämter für offene Vermögensfragen nach gelten-

der Stichtagsregelung, also gegen die ostdeutschen KäuferInnen. Als das BVerfG am 23.11.1999 endlich sein Urteil verkündete, waren 90 Prozent der Fälle unwiderruflich erledigt. So löste die Feststellung, die Regelung sei verfassungskonform, selbst wenn es sich um redlichen Erwerb gehandelt habe, kaum noch Empörung aus, obwohl dadurch etwa 20 000 vor Verkünden der Stichtagsregelung ins Grundbuch eingetragene Familien ihr Haus verloren.

Das Gericht räumte ein, dass es sich in diesen Fällen um *echte Rückwirkung* handele, die verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig sei. „Sie liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Auch in diesem Fall gibt es aber Ausnahmen. Das Rückwirkungsverbot, das seinen Grund im Vertrauensschutz hat, tritt zurück, wenn sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden

Anzeige:

Die Bundesregierung

Warum?
machen wir die agenda 2010

DARUM!

Aria Deutschland rückt zusammen --
damit alle was abbekommen

1. Sonder am 3.12.1999

The advertisement features a black and white photograph of a man sitting on a bench, warming himself by a fire burning in a trash can. The text is overlaid on the image, with 'DARUM!' in large, bold letters. Below it, the Aria logo and the slogan 'Deutschland rückt zusammen -- damit alle was abbekommen' are displayed. At the bottom left, there is a small reference to '1. Sonder am 3.12.1999'.

Rechts bilden konnte.“ Dass Regierungserklärungen und Zusagen sämtlicher Politiker von CDU/CSU, FDP und SPD über den Bestand redlich erworbenen Eigentums keinen paar Monaten zu trauen ist, den Zusagen von BankerInnen aber lebenslänglich, ist ein klares Signal an die BürgerInnen.

Aber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte noch eine zweite Begründung, weshalb eine Ausnahme vom Verfassungsgebot erlaubt ist: „Ferner kommt ein Vertrauensschutz nicht in Betracht, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung von Normen erfordern.“ Welche *überragende Belange* dies sein können, ist den enteigneten Familien nie erklärt worden. Wieviel weniger müsste man da streikenden Berliner Studierenden erklären, weshalb die Nichtigkeit unsittlicher Immobilienfonds ein überragender Be-

lang ist. Um eine gerechte Abwägung zwischen den Interessen des Eigentumschutzes und den Erfordernissen des Allgemeinwohls zu erreichen, sollten die Fondzeichner zur Entschädigung ihre eingezahlten Anlagen in voller Höhe zurückbekommen – ein Privileg, das längst nicht allen AnlegerInnen von Wertpapieren zukommt. (Die dem Staatshaushalt entzogenen Steuern wären allerdings nachzuzahlen.) Die AnlegerInnen hätten also keinen anderen Schaden, als die Aberkennung asozialer Gewinne und Einsparungen. Dieselbe Argumentation würde natürlich erst recht für die Aufsichtsräte zutreffen, die ihrer Aufsichtspflicht offensichtlich nicht nachgekommen sind und für dieses Wegsehen anhaltenden Anspruch auf exorbitante Vergütung erheben.

Die Enteignung der AnlegerInnen und Aufsichtsräte wäre nicht nur durch das Grundgesetz, sondern auch durch die Rechtsprechung der letzten Jahre mehr als gedeckt. Solche Urteile

zu echter Rückwirkung ergingen bisher allerdings nur gegen eher minderbemittelte, zumal ostdeutsche Betroffene. Es wäre doch ein in der Bevölkerung wohl verstandenes, rotes Signal, diesmal denen näher zu treten, deren Hauptsorgen günstige Steuerabschreibungen sind. Dieses Vorgehen würde dem Grundsatz der Geeignetheit und dem der Erforderlichkeit durchaus entsprechen. Das öffentliche Interesse ist jedenfalls schwerwiegend. Aber die *Ästhetik des Gegenvorschlags* ist erst dann stilbildend, wenn sie von einer Mehrheit nicht nur getragen, sondern vehement eingefordert wird.

★

Einführung in den Berliner Bankenskandal

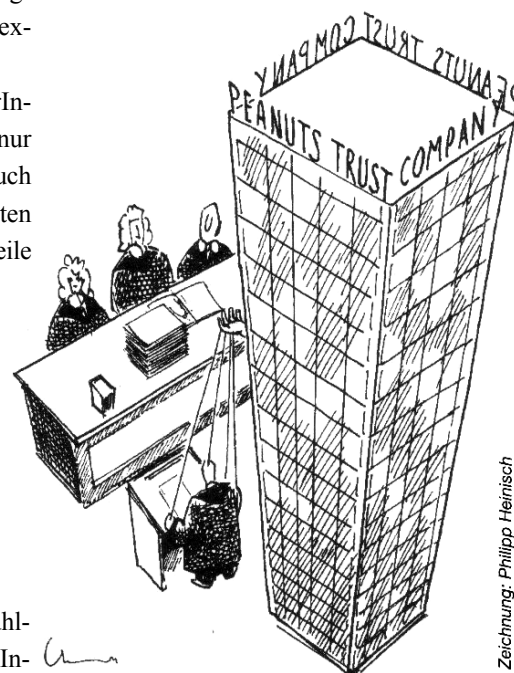
Die Berliner Bankgesellschaft

Gegründet wurde die *Berliner Bankgesellschaft (BGB)* 1993 vom Berliner Senat durch den Zusammenschluss der *Berliner Bank AG* (einer privatrechtlichen Gesellschaft) und der *Landesbank Berlin* (ehemalige Sparkasse Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts). Dadurch wurde das Risiko der nicht besonders gut laufenden Berliner Bank AG der florierenden LBB (von allen Berliner Banken war sie die mit dem größten Kundenstamm) übertragen.

Die BGB ist eine Konzerngesellschaft, die sich aus mehreren Unternehmen (Ende 2002 waren es 22) zu-

sammensetzt, die wiederum an zahlreichen Tochtergesellschaften im In- und Ausland beteiligt sind. Zu einem Großteil gehört sie dem Land Berlin, das zunächst 56%, nach einer Beihilfe des Berliner Senats zur Konzernrettung 81% der BGB-Aktien hält.

Seit spätestens 1996 war für das Management der BGB sichtbar, dass es ernsthafte finanzielle Probleme gab. Zur Lösung dieses Problems wurde eine Methode gewählt, die bei unseriösen Konzerngesellschaften zur Vertuschung unangenehmer Bilanzposten u.a. sehr beliebt ist. Die BGB hat Problemobjekte (z. B. Kre-



Zeichnung: Philipp Heimsch

dite, deren Rückzahlung zu platzen drohte), die in der Bilanz Hinweise auf die Schieflage der Bankgesellschaft geben könnten von der Bankgesellschaft durch einige Tochtergesellschaften geschickt und wieder zurück. Finanziert wurden diese Vorgänge durch Kredite, die die BGB ihren Tochtergesellschaften gewährte.

Durch einen Bewertungsfehler hier, ein paar Millionen Dienstleistungsgebühren einer Tochtergesellschaft an die andere da, dem Geld von